

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bobenheim-Roxheim  
vom 16.12.2002**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Grundsatz**
- § 2 Unentgeltliche Leistungen**
- § 3 Entgeltliche Leistungen**
- § 4 Schuldner**
- § 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**
- § 6 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**
- § 7 Haftungsausschluss**
- § 8 In-Kraft-Treten**

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bobenheim-Roxheim  
vom 16.12.2002**

Der Gemeinderat von Bobenheim-Roxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim oder dem Wehrleiter anzufordern.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

(1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Gemeinde Bobenheim-Roxheim Kostenersatz erheben.

(2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.

(3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
1. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
4. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

**§ 4  
Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(3) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Gemeinde Bobenheim-Roxheim zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

## § 6

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.

(2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 7**  
**Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Gemeinde Bobenheim-Roxheim nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobenheim-Roxheim vom 26. März 1998 und die Anlage dazu.

Bobenheim-Roxheim, den 16.12.2002  
Gemeindeverwaltung, Az.: 020-00/7.0.5 / 710-500 AA

(Manfred Gräf)  
Bürgermeister

**Anlage  
zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bobenheim-Roxheim  
vom 16.12.2002**

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu Grunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlags von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 7,00 EUR je volle Einsatzstunde je Person zu Grunde gelegt.
3. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine einfache Verpflegung der eingesetzten Kräfte in Höhe von bis zu 5,00 Euro pro Person zu erstatten.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

Je Taucherstunde 40,00 EUR.

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich - soweit nichts anderes angegeben - auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1.	Löschfahrzeuge		
1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	150,00 EUR
		LF 16/12	172,50 EUR
1.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/24	195,00 EUR
		TLF 24/48	320,00 EUR
2.	Sonderfahrzeuge		
2.1	Drehleiter	DLK 18/12	225,00 EUR
		DLK 24/12	285,00 EUR
2.2	Ölwehrfahrzeug	RW-Öl GW- Öl	187,50 EUR
2.3	Rüstwagen	RW 1	187,50 EUR
		RW 2	225,00 EUR
2.4	Schlauchwagen		55,00 EUR
2.5	Unfallhilfsfahrzeug		100,00 EUR
3.	Sonstige Feuerwehrfahrzeuge		
3.1	Anhängeleiter	(AL)	75,00 EUR
3.2	Kommandowagen	(KdoW/ELW1 )	45,00 EUR
3.3	Lastkraftwagen u. MTW m. Laderaum		135,00 EUR
3.4	Mannschaftswagen	(MW)	45,00 EUR
3.5	Rettungsboot		110,00 EUR
3.6	Schlauchboot ohne Außenmotor		27,50 EUR
3.7	Tragkraftspritzenfahrzeug	(TSF)	82,50 EUR
3.8	Unimog als Mehrzweckfahrzeug		112,50 EUR
3.9	Gerätewagen Gefahrstoff	(GW-G)	187,50 EUR
3.10	Wasserwerfer		27,50 EUR

4.	Feuerwehrtechnisches Gerät	
4.1	Beleuchtungssatz mit bis 3 Scheinwerfern	27,50 EUR
	Handscheinwerfer einzeln	5,50 EUR
4.2	Be- und Entlüftungsgerät (ohne Kraftstoff)	27,50 EUR
4.3	Feuerlöscher (zusätzlich Ersatzfüllung)	8,00 EUR
4.4	Motorsäge (zusätzl. Kraftstoff, Kettenschärfung)	11,00 EUR
4.5	Notstromaggregat (ohne Kraftstoff)	27,50 EUR
	über 10 KVA	44,00 EUR
4.6	Öl-Auffangbehälter bis 10 m <sup>3</sup>	137,50 EUR
	über 10 m <sup>3</sup> (zuzüglich Reinigungskosten)	275,00 EUR
4.7	Pressluftatmer (zuzüglich Verbrauchsmittel)	55,00 EUR
4.8	Tauchpumpe (zuzüglich Wartung)	40,00 EUR
4.9	Schlauchmaterial (zuzüglich Wartung)	8,00 EUR
4.10	Strahlrohr B/C	15,00 EUR
4.11	Tragkraftspritze bis 400 l (ohne Kraftstoff)	27,50 EUR
	über 400 l	40,00 EUR

Die Überlassung von Geräten erfolgt nur im Rahmen eines persönlichen Notfalles, Unerreichbarkeit eines Unternehmens.

Die Einsatzbereitschaft der Wehr darf nicht beeinträchtigt werden.

Reinigungs- und Wartungsaufwand, z. B. für Schläuche, Auffangbehälter, Pumpen usw. werden nach dem tatsächlichen Zeit- und Sachaufwand berechnet.

Die Gebühren gelten für eine Überlassungszeit von bis zu 4 Stunden. Für eine längere Zeit können besondere Preisvereinbarungen getroffen werden.

Verwaltungsgebühren je Abrechnungsvorgang: 15,00 EUR

#### IV. Pauschalierte Kostensätze (tages- und zeitabhängig) ohne Materialkosten

Tür öffnen, soweit kein gewerbliches Unternehmen kurzfristig erreichbar ist:

Normaltarif (Werktag, 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr)	55,00 EUR
Sondertarif (Werktag, 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Sonn- und Feiertag)	82,50 EUR

Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr, wenn dies zum Ausrücken der Wehr führt	500,00 EUR
ansonsten	150,00 EUR

Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen u.a. ab dem dritten Vorgang im Jahr	
wenn dies zum Ausrücken der Wehr führt	500,00 EUR
ansonsten	150,00 EUR

Einfangen von Tieren	
Normaltarif, s. o.	150,00 EUR
Sondertarif, s. o.	200,00 EUR

Für die Festlegung des gültigen Kostenersatzes ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgebend.

V. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde Bobenheim-Roxheim in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v.H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zu Grunde gelegt.

Bobenheim-Roxheim, den 16.12.2002  
Gemeindeverwaltung, Az.: 710-500

(Manfred Gräf)  
Bürgermeister